

Verordnung

vom ...

über die Videoüberwachung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung führt das Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung aus. Sie regelt insbesondere:

- a) das Bewilligungsverfahren für Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung;
- b) die Meldevorschriften für Videoüberwachungsanlagen ohne Datenaufzeichnung.

Art. 2 Verantwortung für die Videoüberwachungsanlage

Im Sinne dieser Verordnung gilt als verantwortlich für eine Videoüberwachungsanlage:

- a) das Hochbauamt und das Tiefbauamt bei Anlagen, die vom Staat eingerichtet worden sind;
- b) das leitende Organ bei Anlagen, die von einer kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet worden sind;
- c) der Gemeinderat bei Anlagen, die von einer Gemeinde eingerichtet worden sind;
- d) das vollziehende Organ bei Anlagen, die von einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des kommunalen öffentlichen Rechts eingerichtet worden sind;

- e) die leitende Person oder das leitende Organ bei Anlagen, die von einer Privatperson oder einer privaten Institution, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, eingerichtet worden sind;
- f) das leitende Organ bei Anlagen, die von einer juristischen Person des Privatrechts auf privatem Grund eingerichtet worden sind, wenn die Anlage ganz oder teilweise den öffentlichen Grund erfasst;
- g) der Eigentümer oder die Eigentümerin bei Anlagen, die von Privatpersonen auf privatem Grund eingerichtet worden sind, wenn die Anlage ganz oder teilweise den öffentlichen Grund erfasst.

Art. 3 Formulare

¹ Die Oberamtsperson sorgt dafür, dass die notwendigen Formulare erstellt werden:

- a) für das Gesuch um Bewilligung zur Einrichtung von Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung;
- b) für die Meldung von Videoüberwachungsanlagen ohne Datenaufzeichnung.

² Die Formulare für das Bewilligungsgesuch enthalten insbesondere die folgenden Rubriken:

- a) genaue Angabe des öffentlichen Orts und des überwachten Bereichs;
- b) Beschreibung der geplanten Überwachungsanlage;
- c) Angabe der Betriebszeiten der Anlage;
- d) Beschreibung des mit der Einrichtung der Anlage verfolgten Ziels;
- e) Risikoanalyse und in Anbetracht des verfolgten Ziels mögliche Präventionsmassnahmen.

³ Die Meldeformulare enthalten nur die in Absatz 2 Bst. a bis c vorgesehenen Rubriken.

Art. 4 Videoüberwachung mit Datenaufzeichnung

a) Verfahren

¹ Das Bewilligungsgesuch zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung ist vorgängig an die Oberamtsperson des Bezirks, in dem die Anlage vorgesehen ist, zu richten.

² Das Bewilligungsgesuch ist von der oder dem Verantwortlichen für die Anlage zusammen mit folgenden Dokumenten einzureichen:

- a) dem Gesuchsformular;
- b) dem Benutzungsreglement;

- c) falls erforderlich der vorgängigen Zustimmung der gemäss Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Videoüberwachung zuständigen Direktion.

³ Die Oberamtsperson kann weitere Auskünfte anfordern.

Art. 5 b) Aufsicht

¹ Die oder der Verantwortliche für die Videoüberwachungsanlage hat die Oberamtsperson über jede Änderung der Anlage sowie der Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

² Die Oberamtsperson nimmt die Kontrollen vor, die sie als notwendig erachtet. Sie kann insbesondere jederzeit von der oder dem Verantwortlichen für die Anlage Informationen anfordern, die den Einsatz einer Videoüberwachungsanlage rechtfertigen.

Art. 6 c) Gebühren

Für Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit Videoüberwachungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------------|
| a) Erteilung einer Bewilligung | 50 – 200 Franken |
| b) nachträgliche Änderung einer Anlage | 50 – 100 Franken |
| c) Verweigerung oder Entzug einer Bewilligung | 50 – 200 Franken |
| d) Kontrolle | 50 – 100 Franken |

Art. 7 Videoüberwachung ohne Datenaufzeichnung

¹ Die vorgängige Meldung der Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage ohne Datenaufzeichnung wird von der oder dem Verantwortlichen für die Anlage mit dem Meldeformular den Behörden nach Artikel 7 des Gesetzes über die Videoüberwachung eingereicht.

² Die oder der Verantwortliche für die Anlage informiert die Oberamtsperson unverzüglich über jede Änderung der Anlage oder der Nutzungsmodalitäten.

Art. 8 Kennzeichnung

Jede Videoüberwachungsanlage muss sichtbar sein und ist durch die Anbringung eines Schilds zu kennzeichnen, das die Personen in der überwachten Zone unmissverständlich über die Existenz der Anlage aufklärt, zum Beispiel mithilfe eines Piktogramms, und die Verantwortliche oder den Verantwortlichen für die Anlage aufführt.

Art. 9 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR) (SGF 17.15) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Es gilt für jegliche Bearbeitung von Personendaten, die dem Gesetz über den Datenschutz (DSchG) oder dem Gesetz über die Videoüberwachung unterstellt ist.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.